

BGer 7B_647/2025 vom 23. Dezember 2025

Bundesgericht, 2025-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_647_2025

FR: TF 7B_647/2025 du 23 décembre 2025

IT: TF 7B_647/2025 del 23 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 7. Juli 2025 trat das Obergericht des Kantons Bern (nachfolgend: Obergericht) nicht auf die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen eine Mitteilung gemäss Art. 318 StPO der Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) vom 16. Juni 2025 ein (Verfahren BK 25 284). Mit Verfügung vom 21. Juli 2025 wies das Obergericht das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege des Beschwerdeführers ab, das er im Beschwerdeverfahren gegen eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 1. Juli 2025 gestellt hatte (Verfahren BK 25 325). Der Beschwerdeführer, handelnd durch seine Mutter als gesetzliche Vertreterin, wandte sich in der Folge fristgerecht mit Beschwerden in Strafsachen vom 14. Juli 2025 und vom 23. Juli 2025 (je Datum der Postaufgabe) gegen die obergerichtlichen Verfügungen vom 7. Juli 2025 bzw. vom 21. Juli 2025 an das Bundesgericht.

Die kantonalen Akten wurden beigezogen.

E. 2

Die Verfahren 7B_647/2025 und 7B_703/2025 sind zu vereinigen und die Beschwerden in einem einzigen Entscheid zu behandeln (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 lit. b BZP [SR 273]; BGE 133 IV 215 E. 1; 126 V 283 E. 1).

E. 3

Die Eingaben des Beschwerdeführers vom 14. Juli 2025 und vom 23. Juli 2025 erfüllen offensichtlich nicht die Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde an das Bundesgericht (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 142 III 364 E. 2.4). Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den angefochtenen Verfügungen findet sich nicht in den Eingaben. Die Beschwerde gegen die Verfügung vom 7. Juli 2025 setzt sich namentlich nicht damit auseinander, dass nach Art. 318 Abs. 3 StPO eine Anfechtung der Mitteilung der Staatsanwaltschaft vom 16. Juni 2025 ausgeschlossen ist. Die Beschwerde gegen die Verfügung vom 21. Juli 2025 geht alsdann nicht über unzulässige appellatorische Kritik hinaus, womit der Beschwerdeführer nach ständiger Rechtsprechung nicht zu hören ist (BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 147 IV 73 E. 4.1.2; je mit Hinweisen).

E. 4

Auf die Beschwerden ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege sind wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Begehren abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65

Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.